

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden:

Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt

27.04.2019

Nr. 05/2019

26. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Isseroda | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140
Friedhofsamt	03643 / 831141
Bauamt	03643 / 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 83110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Bauamt	03643 / 831142
Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Schiedsstelle Kontakt über: 03643 / 831123

Standesamt Berlstedt 036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda - Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

Abwasserentsorgung

Einzelstandorte Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Ottstedt a. B., Troistedt	über VG 03643 / 831143
---	---------------------------

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
----------------------------	---------------

Abwasserverband Grammetal Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203 / 72533
---	----------------

Havariendienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
--------------------	-----------------------------------

Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690
-----------------------------------	---------------

Abwasserbetrieb Weimar 7.00 - 16.00 Uhr	03643 / 43410
--	---------------

Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323
---	----------------

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopf- garten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt	03643 / 7444-0
---	----------------

Störungsdienst	03643 / 7444-444
----------------	------------------

Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0
---------------------------------------	--------------

Energie

Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VGem	036459 / 48-0
--	---------------

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
---	-----------------

BSFM Robert Haußen Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	0173 / 5804023
---	----------------

BSFM Böhme Daasdorf a. B., Obergrunstedt, Ottstedt a. B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390
--	----------------

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 06/2019
erscheint am 11.05.2019

Redaktionsschluss: 28.04.2019

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

Landratsamt Weimarer Land

Kommunalaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung

zur Anhörung der Einwohner, die in den unmittelbar vom Gesetzentwurf des „Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)“ betroffenen Gebieten wohnen

In diesem Gesetzgebungsverfahren führt das Landratsamt des Landkreises Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Strukturänderungen eine Anhörung der betroffenen Einwohner durch.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber für die von ihm zu treffenden Maßnahmen die Meinung der betroffenen Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten (also in den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge, Troistedt) wohnen, wird hiermit Gelegenheit gegeben, zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

Diese Anhörung findet als schriftliches Anhörungsverfahren vom **29. April bis zum 29. Mai 2019** statt.

Der vollständige Gesetzentwurf mit Begründung (DS 6/6960) sowie das Anhörungsschreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 04.04.2019 und die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ liegen in diesem Zeitraum zur Einsichtnahme an folgenden Orten zu den angegebenen Zeiten aus:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,
Schloßgasse 19, Hauptamt, Raum 16

während folgender Sprechzeiten

Montag	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr bis 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 12.00 bis 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 10.00 Uhr

sowie in den Diensträumen der Gemeinden zu folgenden Zeiten:

Gemeinde	Ort	Tag	Uhrzeit
Bechstedtstraß	Gemeindeamt 99428 Bechstedtstraß Im Dorfe 35	Dienstag, 30.04., 14.05., 28.05.	16.00 bis 18.00 Uhr
Daasdorf a.B.	Gemeindeamt 99428 Daasdorf a.B. Am Anger 25	Dienstag	18.00 bis 19.00 Uhr
Hopfgarten	Gemeindeamt 99428 Hopfgarten Alte Schulstr.1	Dienstag	17.00 bis 19.00 Uhr
Isseroda	Gemeindeamt 99428 Isseroda Lindenweg 7	Donnerstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Mönchenholzhausen	Gemeindeamt 99198 Mönchenholzhausen Am Dorfteich 6	Mittwoch	16.00 bis 17.00 Uhr
Niederzimmern	Gemeindeamt 99428 Niederzimmern Angergasse 6	Dienstag	17.00 bis 19.00 Uhr
Nohra	Gemeindeamt 99428 Nohra Herrenstr. 34	Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr

Ottstedt a.B.	Gemeindeamt 99428 Ottstedt a.B. Am Plan 1	Dienstag	18.30 bis 19.00 Uhr
Troistedt	Gemeindeamt 99438 Troistedt An den Teichen 9	Montag	16.00 bis 18.00 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens I/2/Hau-092.70.0201.001/19 an das

Landratsamt Weimarer Land
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **29. Mai 2019** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die nachfolgende und auch vor Ort ausliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenz-dokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG genannten Angaben erfasst werden.

Daher muss jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG geforderten Informationen angeben.

04.04.2019
gez. Hausmann
Amtsleiter

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 -

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

I.

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften – Drucksache 6/6960 - sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflö-

sung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 29. März 2019 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Landratsämter, des Landesverwaltungsamtes und der vom o. g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften. Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

II.

Aufgrund des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligtentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sind nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG von den Beteiligten anzugeben und in der Beteiligtentransparenzdokumentation darzustellen

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht;
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Nur soweit zutreffend: beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist verpflichtet, die o. g. Angaben zu Nummer II. 1 bis 5 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als Anlage beigefügt, wird bei den Landratsämtern und dem Landesverwaltungsamt bereit gehalten und kann im Internet abgerufen werden unter

<https://beteiligenttransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/>

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben (vgl. Feld 6 im Formblatt).

Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteilDokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteilDokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperi-

ode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligtentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

Anlage: das Formblatt befindet sich auf Seite 4

Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 5 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 6 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde senden!

1.	bei natürlichen Personen	
	Name	Vorname
	bei juristischen Personen	
	Name	Organisationsform
2.	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse ☐ (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	

4.	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags
	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung ☐ weitere Angaben:
5.	nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers
6.	Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu. ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Auszug aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung

„Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften“

A Problem und Regelungsbedürfnis

... Im Landkreis Weimarer Land haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“, die Gemeinden Bechstedtstraß (258 Einwohner), Daasdorf a. Berge (271 Einwohner), Hopfgarten (671 Einwohner), Isseroda (565 Einwohner), Mönchenholzhausen (1.637 Einwohner), Niederzimmern (1.016 Einwohner), Nohra (1.657 Einwohner), Ottstedt a. Berge (252 Einwohner) und Troistedt (194 Einwohner) ihre Auflösung sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ und ihren Zusammenschluss zur Landgemeinde „Grammetal“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.059 Einwohner. ...

B Lösung

Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird den Anträgen der beteiligten Städte und Gemeinden auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss nachgekommen sowie die Auflösung beziehungsweise Änderung der betroffenen Verwaltungsgemeinschaften durchgeführt. ...

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürNGG 2019)

§ 16

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ (Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“, bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Grammetal“.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Grammetal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra als Ortschaftsverfassungen fort.

§ 18

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 20

Ortsrecht

(2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflö-

sungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anzupassen.

§ 27

Wohnsitz, Einwohnerzahl

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Begründung

Zu § 16

(Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ - Landkreis Weimarer Land -):

Zu den Absätzen 1 bis 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ (6.521 Einwohner) wird aufgelöst. Ihre Mitgliedsgemeinden, die Gemeinden Bechstedtstraß (258 Einwohner), Daasdorf a. Berge (271 Einwohner), Hopfgarten (671 Einwohner), Isseroda (565 Einwohner), Mönchenholzhausen (1.637 Einwohner), Niederzimmern (1.016 Einwohner), Nohra (1.657 Einwohner), Ottstedt a. Berge (252 Einwohner) und Troistedt (194 Einwohner), werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen „Grammetal“ führt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden liegen vor. In der Gemeinde Mönchenholzhausen wurde die Entscheidung per Bürgerentscheid am 23. September 2018 getroffen.

Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt beschlossene und von den Bürgermeistern dieser Gemeinden unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt. Die Gemeinde Mönchenholzhausen hat den Neugliederungsvertrag bisher nicht unterzeichnet.

Dem Landkreis Weimarer Land wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis hat keine Bedenken gegen die Neugliederung geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.059 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ sind mit Ausnahme der Gemeinde Mönchenholzhausen dem Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt Weimar zugeordnet. Die kreisfreie Stadt Weimar ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Mönchenholzhausen ist dem Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt Erfurt zugeordnet, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Oberzentrum ausgewiesen ist.

Zwar ist derzeit keine der antragstellenden Gemeinden im Regionalplan Mittelhüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die neue Landgemeinde Grammetal wird aufgrund der Lage zwischen den Zentralen Orten Erfurt, Weimar und Bad Berka perspektivisch auch nicht alle grundzentralen Funktionen vollständig wahrnehmen. Dennoch kann durch die Gemeinden gemeinsam eine bedarfsgerechte Grundversorgung gewährleistet werden.

Die antragstellenden Gemeinden bilden ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen untereinander vielfältige infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinden sind durch ihre Lage an der Bundesautobahn A 4 und der Bundesstraße 7 verkehrstechnisch sehr gut an das überregionale Straßennetz angeschlossen und auch gut über Kreis- und Landesstraßen sowie die Bundesstraße 7 miteinander verbunden. Die Gemeinde Isseroda, die Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ ist, ist straßenseitig von den Gemeinden Daasdorf a. Berge, Mönchenholzhausen, Niederzimmern und Ottstedt a. Berge zwischen sieben und neun Kilometern entfernt. Die Strecken zwischen der Gemeinde Isseroda und den Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Nohra und Troistedt liegen zwischen zweieinhalb und sechs Kilometern. In Hopfgarten befindet sich ein Bahnhof, an dem Züge in Richtung Erfurt und Weimar halten. Zudem besteht eine Zuganbindung über den Bahnhof in der Gemeinde Nohra. Die Region ist flächendeckend mit Buslinien versorgt, der Ausbau der Taktzeiten für die Busse wurde zwischen den Gemeinden als gemeinsame Zielstellung verankert.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ wurde zum 4. November 1994 gebildet. Die Versorgungseinrichtungen, die zu einem nicht unwesentlichen Teil durch die kommunale Hand getragen werden, sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ dezentralisiert. Auf dem Gebiet der neu zu bildenden Landgemeinde Grammetal befinden sich Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Bereich der Allgemeinmedizin, Zahnmedizin, Physiotherapie, Sportstätten, Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie. Gemäß dem Regionalplan Mittelthüringen stellt der bestehende Gewerbe- und Industriestandort „Ulla/Nohra/Obergrunstedt“ eine für die Region bedeutende und wichtige wirtschaftliche Basis dar. Mit dem Ziel einer gebietsübergreifenden Wirtschaftsförderung wurde 1994 der Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land gegründet. Neben der Gemeinde Niederzimmern waren weitere Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft als Mitglieder im Zweckverband involviert.

Bis auf die Gemeinde Mönchenholzhausen sind die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ Mitglieder im Wasserversorgungszweckverband Weimar. Die Gemeinde Mönchenholzhausen wird über den Zweckverband „Erfurter Becken“ von der ThüWa GmbH Erfurt versorgt. Die Mitgliedsgemeinden Hopfgarten, Niederzimmern, Mönchenholzhausen und Nohra mit dem Ortsteil Utzberg gehören dem Abwasserzweckverband Grammetal an. In den Mitgliedsgemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge und Troistedt wird die Abwasserentsorgung über Eigenstandorte betrieben. Die Gemeinde Isseroda und die Ortsteile Nohra, Obergrunstedt und Ulla der Gemeinde Nohra werden durch den Abwasserbetrieb Weimar betreut.

Überdies gibt es zwischen den Gemeinden eine interkommunale Zusammenarbeit durch Zweckvereinbarungen für die Kinderbetreuung. Auch wurde im Jahr 2011 ein Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) „Grammetal - Aktiv in die Zukunft“ in Zusammenarbeit von Verwaltung, Vereinen und der Bürgerschaft erstellt. Es dient als langfristige Grundlage für eine gemeinsame Entwicklung.

In den Gemeinden Nohra, Hopfgarten, Niederzimmern, Isseroda und Mönchenholzhausen werden Kindertageseinrichtungen geführt. Die Gemeinden Hopfgarten, Mönchenholzhausen und Niederzimmern sind kommunale Träger ihrer Kindertageseinrichtungen, in Isseroda und Nohra werden die Einrichtungen von freien Trägern geführt.

In den antragstellenden Gemeinden besteht ein ausreichendes Angebot an Bildungseinrichtungen. Grundschulen befinden sich in Isseroda, Niederzimmern und Nohra. Eine weiterführende Regelschule befindet sich in Niederzimmern. Gymnasien gibt es in den angrenzenden kreisfreien Städten Erfurt und Weimar sowie in der Stadt Bad Berka. Eine Weiterbildungseinrichtung für Mitarbeiter der Techniker Krankenkasse ist im Ortsteil Hayn der Gemeinde Mönchenholzhausen ansässig.

In allen Gemeinden gibt es Freiwillige Feuerwehren, die eng zusammenarbeiten. Im Jahr 2011 haben die Gemeinden die gemeinsame Nutzung einer SMS-Alarmierung vereinbart. Eine entsprechende finanzielle Beteiligung ist durch entsprechende Verträge fixiert.

Das gesamte Gebiet ist sehr gut mit Spiel- und Bolzplätzen sowie Sportstätten ausgestattet. Jungendclubs und -räume sind in

der überwiegenden Anzahl der Orte vorhanden. Örtlich tätige Vereine bieten zahlreiche Angebote zur Freizeitgestaltung, beispielsweise Kegelbahnen, Bowlingbahn, Sport- und Fußballplätze, Schulsporthallen. In fast allen Orten gibt es einen Seniorentreffpunkt, in welchem regelmäßig Veranstaltungen ausgerichtet werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Bechstedtstraß 366 Euro, in Daasdorf a. Berge 256 Euro, in Mönchenholzhausen 142 Euro, in Niederzimmern 358 Euro, in Ottstedt a. Berge 148 Euro und in Troistedt 13 Euro und liegt damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Hopfgarten 1.044 Euro, in Isseroda 3.309 Euro und in Nohra 992 Euro und liegt damit jeweils über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Isseroda mit 1.326 Euro, in Niederzimmern mit 810 Euro und in Nohra mit 1.489 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro. In der Gemeinde Bechstedtstraß betragen die Steuereinnahmen je Einwohner 709 Euro, in Daasdorf a. Berge 561 Euro, in Hopfgarten 477 Euro, in Mönchenholzhausen 762 Euro, in Ottstedt a. Berge 576 Euro und in Troistedt 444 Euro und liegen somit unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die neu gebildete Gemeinde Grammetal eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Im Hinblick auf die Nachbarschaft zu den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar sind die Belange der Städte als höherrangige Zentrale Orte zu berücksichtigen und abzuwägen.

Die Belange, die für die beantragte Struktur im ländlichen Raum sprechen, überwiegen gegenüber den Belangen der kreisfreien Städte Erfurt und Weimar.

Zwar bestehen zwischen den kreisfreien Städten und den in ihrem Grundversorgungsbereich liegenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ ebenfalls infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen. So nutzen etwa die Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ auch die Dienstleistungs- und Versorgungsangebote, die die kreisfreie Stadt Weimar als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zur Verfügung stellt.

Mit Blick auf die beschriebenen engen Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ und ihre langjährige Verwaltungszusammenarbeit ist ihr Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde jedoch gerechtfertigt. Die Bildung der Landgemeinde „Grammetal“ dient dem Erhalt und der Stärkung des ländlichen Raumes zwischen den höherrangigen Zentralen Orten Erfurt und Weimar.

Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Ziele der Neugliederung werden für das Gebiet der Gemeinden erreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in die neue Struktur überführt werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Einwohnerzahl der neuen Struktur, der jeweiligen Bedeutung der Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft für die Zukunftsfähigkeit der neuen Gemeinde sowie die bestehenden verwaltungsmäßigen Verflechtungsbeziehungen würde die Eingliederung einzelner Mitgliedsgemeinden in die kreisfreie Stadt Weimar die beantragte Struktur nachhaltig in Frage stellen.

Schließlich wird der Freiwilligkeit der beantragten Gemeindestruktur eine hohe Bedeutung eingeräumt. Die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur Bildung einer neuen Gemeinde mit perspektivisch mehr als 6.000 Einwohnern werden daher mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mönchenholzhausen hat sich durch Bürgerentscheid vom 23. September 2018 gegen die Eingliederung der Gemeinde Mönchenholzhausen in die kreisfreie Stadt Erfurt ausgesprochen. Der Stadtrat der Stadt Erfurt hatte bereits zuvor mit Beschluss vom 18. April 2018 festgelegt, dass einer Eingliederung der Gemeinde Mönchenholzhausen nur unter dem Vorbehalt zugestimmt wird, dass dies nach dem Ergebnis des Bürgerentscheids dem Mehrheitswillen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mönchenholzhausen entspricht.

Weder hinsichtlich der kreisfreien Stadt Erfurt noch der kreisfreien Stadt Weimar ist erkennbar, dass durch die beantragte Gemeindeneugliederung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ diese beiden kreisfreien Städte geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert werden.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss der beteiligten Gemeinden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 5:

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden haben auf der Grundlage von § 45 a Abs. 12 ThürKO übereinstimmend beschlossen, dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen soll. Stattdessen sollen die bisherigen Ortsteile Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa und Sohnstedt der Gemeinde Mönchenholzhausen sowie die Ortsteile Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg der Gemeinde Nohra, die jeweils über eine Ortsteilverfassung verfügen, einschließlich ihrer Organe in die neue Gemeinde übergeleitet werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats als Ortschaftsverfassung fortbesteht.

Für die Gebiete der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a. Berge und Troistedt findet hingegen § 45 a Abs. 11 ThürKO Anwendung.

Zu § 20 (Ortsrecht):

Zu Absatz 2:

In dieser Bestimmung wird die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts bei Zusammenschluss von Gemeinden geregelt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

Zu Absatz 3:

Bei allen Neugliederungen von Gemeinden nach diesem Gesetz sind unterschiedliche Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum 31. Dezember 2022 anzupassen.

Zu § 27 (Wohnsitz, Einwohnerzahl):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Gemeindeneugliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens oder ihres Aufenthalts in der Gemeinde abhängen. Weiterhin wird klargestellt, dass die Einwohnerzahlen durch Addition der Einwohnerzahlen der nach den an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln sind, wenn sie für eine gesetzliche Bestimmung maßgeblich sind.

Zu § 18 (Weitere Neugliederungen):

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzentwurfs sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaßnahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgewogenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen, die im Zuge dieses Gemeindeneugliederungsgesetzes gebildet werden, können daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz neu gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können.

Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemein-

den in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Keinen abschließenden Charakter haben insbesondere solche freiwilligen Neugliederungen, welche die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 nicht erreichen und daher nur als Schritt hin zu einer leitbild- und leitliniengerechten Gemeindestruktur zu betrachten sind.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden dahin gehend bildet, dass zu dieser neu gebildeten Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen wird, dass die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes. Dabei treten die Anpassungen der gerichtsorganisatorischen Vorschriften in den Artikel 2, 4 und 5 zeitgleich mit den kommunalen Strukturanpassungen in Artikel 1, mit Ausnahme des Artikels 1 § 14, in Kraft.